

# Beitragsordnung

## Roundnet Club Bonn e.V.

### §1 — Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlagen in den §§ 5 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 03.02.2024. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, insofern diese nicht bereits durch die Satzung geregelt sind. Es kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2024 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 04.02.2024 in Kraft.

### §2 — Höhe und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beträge zu zahlen:
  - natürliche Personen: 24€ halbjährlich
  - juristische Personen: 120€ jährlich
- (2) Die Beiträge sind zu folgenden Terminen fällig:
  - natürliche Personen: 01.01. und 01.07.
  - juristische Personen: 01.01.

### §3 — Aufnahmegebühr

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Eintrittsdatum und berechnet sich wie folgt:
  - natürliche Personen:  
  
(halbjährlich fälliger Beitrag / 6) \* (Anzahl der vollen Monate bis zum nächsten Fälligkeitsdatum der Mitgliedsbeiträge + 1)
  - juristische Personen:  
  
(jährlicher fälliger Beitrag / 12) \* (Anzahl der vollen Monate bis zum nächsten Fälligkeitsdatum der Mitgliedsbeiträge + 1)

- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Aufnahmegebühr ist das Datum der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand gemäß §3 (2),(3) der Vereinssatzung.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist binnen vier Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

#### **§4 — Anpassungen infolge der Beitragsfähigkeitsänderung vom 03.02.2024**

- (1) Für alle Mitglieder, deren Eintrittsdatum vor dem 03.02.2024 liegt, wird einmalig ein Sonderbeitrag fällig. Dieser Sonderbeitrag entspricht dem regulären Mitgliedsbeitrag für zwei Monate i.H.v. 8€ und wird am 01.05.2024 fällig.